



Allgemeine Informationen zum Klausurablauf

Der Hörsaal, in dem die Klausur geschrieben wird, ist folgendermaßen zu belegen:

- Die Sitzreihen sind ab der ersten Reihe zu belegen.
- Jede zweite Reihe ist freizulassen.
- Zwischen zwei Personen sind immer mindestens zwei leere Plätze freizulassen.

Form

Bei der Bearbeitung ist ein Korrekturrand von 7 cm auf der linken Seite freizulassen. Das Ende der Klausur ist durch eine Unterschrift zu kennzeichnen.

Zugelassene Hilfsmittel

Die zulässigen Gesetzestexte sind:

- Bundesrecht
 - Beck-Texte im dtv, z. B. Basistexte im Öffentlichen Recht: ÖffR, Grundgesetz: GG, Baugesetzbuch: BauGB, etc.
 - oder –
 - NomosGesetze, z. B. Öffentliches Recht
 - oder –
 - Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Textsammlung

Zusätzlich für die Klausur im Wirtschaftsverwaltungsrecht:

- Landesrecht
 - *Freymann/Kröniger/Wendt*, Landesrecht Saarland, Textsammlung
 - oder –
 - *Hümmerich/Kopp*, Saarländische Gesetze, Textsammlung

Es ist jeweils die aktuellste Auflage zu verwenden. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Verwendung von selbstgedruckten Gesetzestexten.

Die Gesetzestexte dürfen keinerlei zusätzliche Eintragungen (Randbemerkungen, Verweisungen auf andere Normen, Textänderungen, Einlagen, usw.) enthalten. Unterstreichungen und farbige Hervorhebungen sind dagegen grundsätzlich zulässig, sofern sie nach Art und Umfang kein System zur Kommentierung des Gesetzestextes bilden.



Taschen, Mobiltelefone, etc.

Mitgeführte Taschen dürfen am Arbeitsplatz im Fußbereich nur verschlossen gelagert werden. Durchsichtige oder nicht verschließbare Taschen sind an den Rand der Sitzreihe zu legen.

Mobiltelefone und sonstige Kommunikationsmedien (Smartwatches, Tablet-PCs, MP3-Player, etc.) sind auszuschalten und in den Taschen zu verwahren. Sollte keine Tasche vorhanden sein, ist das Gerät dem Aufsichtspersonal für die Dauer der Klausur auszuhändigen.

Toilettengang

Vor dem Gang zur Toilette hat sich der Prüfling per Handzeichen bei dem Aufsichtspersonal zu melden.

Verstöße gegen die Prüfungsregularien

Verstöße gegen die Prüfungsregularien können eine Bewertung der Klausur mit 0 Punkten bedeuten. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:

- Täuschungsversuche
- Unerlaubtes Entfernen aus den Prüfungssälen
- Überschreitung der Bearbeitungszeit
- Mitführen der oben genannten technischen Geräte

Wiederholungsklausur

Sollte ein Erscheinen zu der Klausur krankheitsbedingt nicht möglich sein, ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, um zu den Wiederholungsklausuren zugelassen zu werden.